

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

Band: 1 (1874)

Heft: 0

Artikel: Gesetz betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Unterrichts-Gesetzes von 1859

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erleuchten und erwärmen, indem er seinen Vorgänger aus den Dreissiger und Vierziger Jahren, den „pädagogischen Beobachter“ von Th. Scherr, zum Muster nimmt, ruft er den Gesinnungsgenossen mit Siegeszuversicht zu:

Unverzagt voran!

Die Redaktion.

Gesetz betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Unterrichts-Gesetzes von 1859.*)

1. Abschnitt: Die Ergänzungsschule.

§ 1.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für das 7. bis 9. Schuljahr (Ergänzungsschulen) mindestens zwölf betragen, welche in der Regel auf Vormittage zu verlegen sind.

§ 2.

Wo eine Gemeinde auf Antrag der Schulpflege oder von sich aus die Einrichtung trifft, dass diese zwölf Unterrichtsstunden gleichmäßig auf die sechs Wochentagen verlegt werden, da ist der betreffende Beschluss für alle Schulgenossen verbindlich.

Diese gleichmässige Verlegung kann sich auch nur auf das Winterhalbjahr beziehen.

§ 3.

Bei mehr als 12 Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die nächstfolgenden 3 untern Klassen jedenfalls nicht unter 22 wöchentliche Unterrichtsstunden herabsinken.

§ 4.

Die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Ergänzungsschüler darf fünfzig, die Zahl der dem Lehrer im Ganzen auffallenden Unterrichtsstunden 35 nicht übersteigen.

§ 5.

Zum Besuche der Ergänzungsschule sind auch solche Sekundarschüler verpflichtet, welche keinen vollständigen dreijährigen Sekundarschulkurs mitgemacht haben.

§ 6.

Die Stundenpläne der Ergänzungsschule unterliegen, soweit es die Bestimmung und Verlegung der Unterrichtszeit und die allfällige Kombination verschiedener Schulstufen betrifft, der Genehmigung des Erziehungsrathes.

2. Abschnitt: Die Zivilschule.

§ 7.

Für die Altersstufe vom 16.—19. Jahre besteht in jeder Schulgenossenschaft oder für eine Vereinigung kleinerer Schulgenossenschaften eine Fortbildungsanstalt unter dem Namen Zivilschule.

§ 8.

Die Zivilschule führt zunächst den vom Bunde vorgeschriebenen Turnunterricht fort, welcher die allseitige körperliche Durchbildung und Wehrtüchtigkeit der männlichen Jugend beweckt.

Überdies nimmt sie die wesentlichen Bildungsrichtungen des Primar- und Sekundarunterrichtes auf behufs zweckmässiger Hinüberleitung in's Bürgerliche, und einzelne Spezialwissenschaften behufs nothwendiger Vorbereitung für das Berufsleben.

* Wir haben uns diese von der Erziehungsdirektion entworfene und vom Erziehungsrathe in einer Reihe von Sitzungen prinzipiell berathene Vorlage verschafft, um den Lesern des „pädagogischen Beobachters“ Gelegenheit zur Bildung eines Urtheils zu geben, noch bevor jene die weiteren Instanzen passirt hat. Man wird sogleich herausfinden, dass der Entwurf die Grenzen des Möglichen und wohl Ausführbaren innehält, ohne indess auf den von der Zeit dringlich gebotenen Fortschritt lethargisch Verzicht zu leisten. — Eine zweite Abtheilung nimmt die Gründung von Realgymnasien wieder auf.

§ 9.

Der Besuch der allgemeinen Zivilschule mindestens 2 Stunden wöchentlich ist obligatorisch. Ihr Thätigkeitskreis umfasst vornehmlich ethische Belehrungen (die Rechte und Pflichten des Bürgers und Menschen), vaterländische Geschichte, Gesundheitspflege und volkswirtschaftliche Kenntnisse. Wo besondere obligatorische Abtheilungen für das weibliche Geschlecht in Folge von Gemeindebeschlüssen bestehen, ist das Programm entsprechend zu modifizieren, resp. zu erweitern.

§ 10.

Die Lehrer und Leiter der allgemeinen Zivilschule werden von den Schulpflegen aus der Zahl der vom Erziehungsrathe mit bezüglichen Fähigkeitennoten ausgestatteten Lehrkräften ernannt.

§ 11.

Die besondern landwirtschaftlichen oder gewerblichen Abtheilungen der Zivilschule werden in der Regel von Wanderlehrern geleitet, denen die möglichste Vorbereitung gründlicher Fachbildung obliegt. Der Besuch ist nicht obligatorisch: wo aber in einer Gemeinde oder in einer Verbindung mehrerer kleineren Gemeinden eine regelmässige Frequenz von je 20 Theilnehmern gesichert ist, da muss eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Abtheilung eröffnet werden.

§ 12.

Die Zivilschule und ihre Abtheilungen stehen unter Aufsicht der betreffenden Gemeindeschulpflegen, resp. von ihnen gewählten Spezialkommissionen. Diese sorgen für geeignete Lokalitäten und für die ökonomischen Bedürfnisse. Zur Bestreitung der Letztern gewährt der Regierungsrath auf Antrag der Erziehungsdirektion jährliche Zuschüsse nach Massgabe des vom Kantonsrath bewilligten Gesamtkredits.

3. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen.

§ 13.

Die allgemeinen und individuellen Lehrmittel, welche vom Erziehungsrathen obligatorisch erklärt worden sind, werden auf Staatskosten an die staatlichen Primar- und Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben.

§ 14.

Die Begutachtung der Lehrmittel Seitens der Lehrerkapitel findet ordentlicherweise nach einer 1—3 jährigen probeweisen provisorischen Einführung derselben statt.

§ 15.

Behufs Veranstaltung einheitlicher Schulinspektionen wird dem Regierungsrathen ein jährlicher Kredit von 6000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Die Nebelbläschen.

Seit Halley und Leibnitz hat man angenommen, dass Nebel und Wolken aus Wasserbläschen bestehen. Diese Hypothese ist besonders durch Untersuchungen von Saussure unterstützt worden, auch hat Clausius aus derselben die blaue Farbe des Himmels, sowie die Erscheinungen der Morgen- und Abendröthe hergeleitet. Die Meteorologen vom Fach haben sie namentlich desswegen acceptirt, weil sich in Nebel und Wolken keine Regenbogen bilden, wie in den Tropfen des Regens und des Wasserstaubes.

Nun stand es aber von Anfang an um diese Bläschen misslich, weil die direkte mikroskopische Beobachtung sie nicht in unzweifelhafter Weise erkennen lässt: Bläschen und massive Tropfen von gleicher Grösse sind kaum von einander zu unterscheiden. Auch die indirekten Beweise für ihr Vorhandensein sind nicht mehr stichhaltig, seit man erkannt hat, dass das Aussehen des blauen Himmels und der Morgen- und Abendröthe sich durch Bewegung des Lichtes an massiven Tröpfchen erklären lässt und dass auch in Nebel und Wolken Erscheinungen auftreten, die ganz analog sind dem